

SATZUNG

§ 1 Name des Vereins

Der Verein führt den Namen:

„Förderverein der ev. Kindertagesstätte Regenbogenhüpfer Ingenheim e.V.“

§ 2 Sitz des Vereins

Der Sitz des Vereins ist:

Ev. Kindergarten; Mühlhofenerstr. 28 in 76831 Billigheim-Ingenheim Ot. Ingenheim.

§ 3 Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung der Kinder des evang. Kindergartens Ingenheim.

2 Dieser Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Aufgaben verwirklicht:

- Förderung der erzieherischen Belange des Kindergartens
- Ergänzung und Verbesserung der Lern-, Spiel- und Arbeitsmittel für Kinder und Kindergarten
- Förderung der Öffentlichkeitsarbeit des Kindergartens
- Förderung des Zusammenwirkens von Eltern, Kindergarten und Träger
- Förderung von Kindergarten - Veranstaltungen, wie z.B. Kindergarten -Festen, Ausflügen usw.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Gemeinnützigkeit des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Dritten Abschnitts der " Steuerbegünstigten Zwecke " der Abgabenordnung 1977 (§§ 51ff.AO 1977). Die Tätigkeit des Vereins ist darauf gerichtet, die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet selbstlos zu fördern.

Zur Beschaffung der hierzu erforderlichen Mittel erhebt der Verein von seinen Mitgliedern Beiträge und bemüht sich um Spenden interessierter Bürger und der Wirtschaft.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Der Verein darf seine Mittel weder für die unmittelbare Unterstützung noch für die Förderung politischer Parteien verwenden. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die im Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigen.

§ 6 Vermögensverwaltung

Die Mittel des Vereins sind zweckgebunden. Beiträge und Spenden werden auf einem Vereinskonto angelegt. Bescheinigungen über Beiträge und Spenden zur Vorlage beim Finanzamt werden auf Antrag ausgestellt. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die protestantische Kirchengemeinde Ingenheim, zweckgebunden für den KiGa "Regenbogenhüpfer" Ingenheim.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

1 Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.

2 Die Aufnahme als Mitglied erfolgt nach schriftlichem Antrag. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1 Jedes stimmberechtigte Mitglied hat das Recht, an Wahlen, Abstimmungen und Veranstaltungen im Rahmen der satzungsrechtlichen Bestimmungen teilzunehmen.

2 Jedes Mitglied sollte sich für die Ziele des Vereins einsetzen. Die Inhaber von Ämtern sind verpflichtet, ihre Aufgaben nach besten Kräften gewissenhaft zu erfüllen.

3 Jedes stimmberechtigte Mitglied hat einen Beitrag zu entrichten. Die Höhe dieses Beitrags bestimmt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Das Recht eines Mitglieds ruht, wenn es den Beitrag länger als sechs Monate nicht entrichtet hat.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

1 Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluß.

2 Der Austritt wird durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand vollzogen.

§ 10 Ausschlußverfahren

1 Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Bestimmungen der Satzung verstößt oder den Zwecken des Vereins zuwiderhandelt und ihm damit Schaden zufügt. Es muß zuvor vom Vorstand gehört werden.

2 Vereinsschädigend verhält sich insbesondere, wer entweder Vereinsvermögen veruntreut oder seine Beitragverpflichtungen nach zweimaliger schriftlicher Mahnung für mindestens ein Jahr nicht erfüllt.

§ 11 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung und
2. der Vorstand.

§ 12 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihr obliegt:

a Die Beschlußfassung über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit der Vorstand nicht zuständig ist

b Die Entgegennahme des Jahresberichts und des Kassenberichts sowie die Entlastung des Vorstandes nach Rechnungsprüfung.

c Wahl und Abwahl der Mitglieder des Vorstandes sowie zweier Rechnungsprüfer

d Die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.

e Die Beschlußfassung über die Berufung gegen die Ablehnung der Aufnahme oder den Ausschluß von Mitgliedern.

f Die Beschlußfassung über die Änderung der Satzung.

g Die Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins.

2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung hat mindestens einmal im Geschäftsjahr stattzufinden.

3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn

a der Vorstand es im Interesse des Vereins für erforderlich hält oder

b mindestens ein Zehntel der Mitglieder es schriftlich unter Angabe des Zwecks verlangen.

§ 13 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus vier gewählten und drei delegierten Mitgliedern:

a Dem 1. Vorsitzenden

b Dem 2. Vorsitzenden

c Dem Schriftführer

d Dem Rechnungsführer

e Einer Vertreterin des Erzieherteams des ev. Kindergartens Ingenheim

f Einem Vertreter des Elternausschusses des ev. Kindergartens Ingenheim

- g Dem Pfarrer als Vertreter des Trägers oder einem anderen Mitglied des Presbyteriums
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1.Vorsitzende und der 2.Vorsitzende. Jeder ist einzeln vertretungsberechtigt.
 3. Der Vorstand ist für die Beschlußfassung aller wichtigen Angelegenheiten des Vereins zuständig.

§ 14 Verfahrensordnung

1. Die Organe des Vereins sind beschlußfähig, wenn sie mindestens eine Woche vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich oder durch Veröffentlichung im Amtsblatt Landau-Land einberufen worden sind. Die Einberufung erfolgt durch den 1. oder den 2. Vorsitzenden. Bei Vorstandssitzungen müssen mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sein.

Ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlungen sind in jedem Fall beschlußfähig.

Bei Beschlußunfähigkeit hat der Vorsitzende die Sitzung aufzuheben und Zeit und Tagesordnung für die nächste Sitzung zu bestimmen. Dabei ist er an Form und Frist nicht gebunden. Die Sitzung ist dann in jedem Fall beschlußfähig, sofern in der Einladung darauf hingewiesen ist und zur Sitzung mindestens 24 Stunden vorher eingeladen wird.

2. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt.

Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Für Satzungsänderungen und für einen Auflösungsbeschluß ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.

3. Abstimmungen in der Mitgliederversammlung erfolgen durch Handzeichen, wenn nicht ein Viertel der anwesenden Mitglieder eine geheime Abstimmung verlangt.

4. Die Vorstandswahlen erfolgen durch Handzeichen, wenn nicht mindestens ein anwesendes Mitglied eine geheime Abstimmung verlangt. Die Wahl des 1. und 2. Vorsitzenden erfolgen in getrennten Wahlgängen.

5. Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstands sind zu protokollieren. Die Niederschrift ist vom 1.Vorsitzenden und vom Protokollführer (vom Schriftführer oder von einem von der Mitgliederversammlung bestimmtem Mitglied) zu unterzeichnen.

6. Jede Person kann nur **ein** Amt im Vorstand bekleiden.

7. Der Vorstand ist alle zwei Jahre zu wählen und bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

§ 15 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Vorstehende Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 21. Februar 2000 errichtet und in der Mitgliederversammlung vom 24. April 2001, vom 7. Oktober 2015 sowie vom 6. Oktober 2016 geändert.